STADT NAUMBURG (Saale)

Vorlagen-Nr.:	28/20
Vorlagentyp:	Entscheidung
Einreicher:	Oberbürgermeister
Prüfung:	☒ Barrierefreiheit
	☒ Gleichstellung
Eingang am:	19.03.2020
Version	1

Teilnahme:	intern:	Frau Freund Frau Seidel Frau Walther
	extern:	

TOP:	

☒ öffentlich	☐ nicht öffentlich

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	TOP	Liste	Art*	Ergebnis
Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	21.04.2020	6.	A	V	einstimmige Annahme
Technischer Ausschuss	22.04.2020	6.	A	V	mehrheitliche Annahme
Ortschaftsrat Bad Kösen	05.05.2020	7.	A	V	einstimmige Annahme
Gemeinderat	13.05.2020	8.	A	V	

Art* I=Information V=Vorberatung A=Anhörung B=Beschlussfassung

Betreff:
Aufhebung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 4 „Sportzentrum an der kleinen Saale“, Bad Kösen

Beschlussvorschlag:
Der Gemeinderat beschließt den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 4 „Sportzentrum an der kleinen Saale“, Ortsteil Bad Kösen, vom 18.09.1996 aufzuheben und das Verfahren nicht weiterzuführen. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkung:

☒ nein ☐ ja, in folg. Höhe:

Deckungsvorschlag: ☐ Haushaltsplan :
☐ über-/außerplanmäßig

Buchungsstelle:

Begründung:

Aufgrund des damaligen akuten Bedarfes an Freizeit- und Sportanlagen in der Stadt Bad Kösen, hat die Stadtverordnetenversammlung am 2.2.1994 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Sportzentrum an der kleinen Saale“ gefasst (Beschluss-Nr. 214 – 20/949). Das Plangebiet des Bebauungsplanes weist eine Größe von ca. 10,5 ha auf und befindet sich am östlichen Ortsrand von Bad Kösen, südlich der Eisenbahnlinie Naumburg – Halle, nördlich der „Kleinen Saale“ und westlich der Kläranlage (siehe Anlage 1).

Folgende Ziele und Zwecke verfolgt der Bebauungsplan (siehe Anlage 2):

- Festsetzung von Flächen für eine Sport- und Freizeitanlage zur Sicherung des Vereins- und Schulsportes (Stadion, Mehrzweckplatz, Tennisplätze),
- Festsetzung von überbaubaren Flächen für eine Sport- und Mehrzweckhalle, Tennishalle und Vereinshaus,
- Festsetzung von Flächen für Parkplatz- und Erschließungsanlagen,
- Freiraumgestaltung in Form eines bepflanzten Lärmschutzwalles, Grünflächen, Biotop,
- Fläche für Versorgungsanlage – Klärwerk.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 04.07.1994. Mit Beschluss vom 08.02.1995 wurde die öffentliche Auslegung beschlossen, welche in der Zeit vom 16.03.1995 bis zum 17.04.1995 stattfand. Der Bebauungsplan wurde anschließend am 18.09.1996 als Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. 119 – 16/96), wurde jedoch nicht genehmigt und ist auch nicht in Kraft getreten (siehe Anlage 3).

Seit dem Satzungsbeschluss vor 24 Jahren erfolgten keine Bestrebungen das Bebauungsplanverfahren abzuschließen und die Planungen umzusetzen. Auch bei der Zusammenführung der Teilflächennutzungspläne „Flächennutzungsplan Crölpa-Löbschütz 1. Änderung“, „Flächennutzungsplan Naumburg (Saale) 2025 “ und dem „Ergänzungsflächennutzungsplan Naumburg (Saale) “ im Jahr 2015 wurde der Bebauungsplan Nr. 4 nicht berücksichtigt. Der Flächennutzungsplan stellt an dieser Stelle eine Fläche für Versorgungsanlagen – Abwasser und eine Fläche für Landwirtschaft dar.

Für einen Teil des Flurstückes 75 der Flur 7, Gemarkung Bad Kösen, gibt es nun Bestrebungen der Abfallwirtschaft Sachsen-Anhalt Süd – AöR einen Grün- und Astschnittplatz zu errichten. Da sich das Vorhaben innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 4 befindet und dieser für den Bereich Stellplätze vorsieht, stehen dem Vorhaben die Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegen, sodass die Errichtung eines Grün- und Astschnittplatzes momentan an dieser Stelle unzulässig ist.

Da jedoch bei den Bewohnern von Bad Kösen seit langem ein großer Bedarf für solch eine Anlage besteht und nach intensiver Suche auch kein alternativer Standort gefunden werden konnte, soll der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 4 „Sportzentrum an der kleinen Saale“, Ortsteil Bad Kösen, aufgehoben werden. Vor dem Hintergrund dass das Verfahren nie zu Ende geführt und die Planungen seit über zwanzig Jahren nicht umgesetzt wurden, ist diese Verfahrensweise angemessen, um die Errichtung des Grün- und Astschnittplatzes zu

ermöglichen. Diesbezüglich muss ein neuer Bebauungsplan aufgestellt werden (siehe nachfolgende Vorlage Nr. 29/20).

Bernward Küper
Oberbürgermeister

Anlagen:

Anlage 1 - Geltungsbereich Bebauungsplan Nr. 4
Anlage 2 - Bebauungsplan Nr. 4
Anlage 3 - Begründung Bebauungsplan Nr. 4